Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
19. November 2019

Top 4

Beiträge aus Versorgungsbezügen;
hier: Hinterbliebenenversorgung unter Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 26. Februar 2019 – B 12 KR 12/18 R –

Sachverhalt:

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 26. Februar 2019 – B 12 KR 12/18 R –, USK 2019-4, in dem Fall einer Kapitalleistung aus einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung an das nach dem Tod des Arbeitnehmers bezugsberechtigte Kind entschieden, dass es sich bei dieser Einnahme nicht um Versorgungsbezüge handelte, da das Kind zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits das 27. Lebensjahr (Höchstaltersgrenze für eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) vollendet hatte. Die Kapitalleistung sei aufgrund des fehlenden Versorgungszwecks nicht „zur Hinterbliebenenversorgung“ im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V erzielt worden.

Mit diesem Urteil stellen sich mehrere Fragen hinsichtlich der Beurteilung von laufenden und einmaligen Leistungen an Hinterbliebene im Anwendungsbereich des § 229 SGB V, die hiermit thematisiert und einer Entscheidung zugeführt werden sollen.

In § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V werden abschließend die Einnahmen aufgeführt, die als der Rente vergleichbare Einnahmen („Versorgungsbezüge“) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Dazu gehören u. a. nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V Renten der betrieblichen Altersversorgung unter den dort näher definierten Bedingungen. In dem Fall einer Kapitalabfindung oder Kapitalleistung einer der in § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V aufgeführten Einnahmen gilt nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate.

Nach Auffassung des BSG rechtfertigt der Umstand, dass der Direktversicherungsvertrag (abstrakt) eine Hinterbliebenenversorgung vorsah und die Klägerin (das Kind) auch über ein

eigenes Bezugsrecht im Todesfall verfügte, noch nicht die Annahme eines auf die Hinterbliebenenversorgung gerichteten Versorgungszwecks als Voraussetzung für die Beitragspflicht (bzw. für die Zuordnung zu den Versorgungsbezügen). Vielmehr müsse die Leistung vom (potentiell) Beitragspflichtigen „zur Hinterbliebenenversorgung erzielt" werden bzw. worden sein. Vor diesem Hintergrund fehle es jedenfalls in dem entschiedenen Fall (Kapitalleistung an das Kind, welches zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits das 27. Lebensjahr vollendet hatte) – anders als in Fällen einer Leistung an hinterbliebene Ehepartner – an dem dafür erforderlichen Versorgungszweck. In diesem Zusammenhang schlägt das BSG den Bogen zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem es auf die Gesetzesbegründung verweist, nach der es Zweck von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V sei, Bezieher gesetzlicher und betrieblicher Renten gleichzustellen (vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982, Bundestags-Drucksache 9/458, S. 29 – Allgemeiner Teil – und S. 34 – Besonderer Teil – zu Artikel 2 Nr. 2 – § 180 Abs. 8 [RVO]).

Im Rahmen dieser Gleichstellung stellt das BSG eine typisierende Betrachtungsweise an: Ein Versorgungszweck liege bei Leistungen an ein Kind der versicherten Person jedenfalls dann nicht vor, wenn die Leistung zu einem Zeitpunkt zufließt, in dem typischerweise kein Anspruch auf eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 48 SGB VI mehr in Betracht kommt. Die Grenze sei bei typisierender Betrachtung mit Vollendung des 27. Lebensjahres zu ziehen, sodass dem Vater der im Zeitpunkt der Auszahlung 34-jährigen Klägerin kein Versorgungsinteresse im Sinne einer Unterhaltsfunktion mehr unterstellt werden könne.

Im Folgenden geht das BSG in der Urteilsbegründung auf die Altersgrenzen für den Anspruch auf eine Halb- oder Vollwaisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 48 Abs. 4 und 5 SGB VI ein, um dann die Aussage zu treffen: „Diese regelmäßige Altersgrenze [im vorangegangenen Satz: bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres] ist auch bei der Beurteilung des Versorgungszwecks im Rahmen von § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V heranzuziehen, denn sie bietet ein leicht zu handhabendes Kriterium."

Das BSG hat in dem Urteil ausdrücklich offengelassen, wie zu verfahren ist, wenn das Kind das 27. Lebensjahr erst während des Bezugs einer Rente aus der betrieblichen Altersversorgung bzw. während des Zeitraums von zehn Jahren nach der Auszahlung einer Kapitalleistung vollendet, ob sich also der Versorgungscharakter während des Bezugs ändern (mit Verweis auf das Urteil des BSG vom 20. Juli 2017 – B 12 KR 12/15 R, USK 2017-29).

Offen ist außerdem, welche Grundsätze aus dem Urteil vom 26. Februar 2019 für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an hinterbliebene Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (nachfolgend vereinfachend: Ehegatten) abgeleitet werden kann. In diesem Zusammenhang weist das BSG auf die Urteile des BSG vom 25. April 2012 – B 12 KR 19/10 R – und vom 5. März 2014 – B 12 KR 22/12 R – hin. In diesen Fällen sei der Versorgungszweck i. S. einer Unterhaltsfunktion bei typisierender Betrachtung nicht zweifelhaft gewesen, denn die betroffenen Witwen hätten das 47. Lebensjahr vollendet und erfüllten damit eine grundsätzliche Voraussetzung für eine große Witwen- und Witwerrente (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI), die im Gegensatz zur kleinen Witwen- und Witwerrente für unter 47-jährige hinterbliebene Ehepartner zeitlich unbefristet sei. Denkbar wäre hier, für die Bestimmung eines Versorgungszwecks der Leistung im Wege einer ebenfalls typisierenden Betrachtungsweise auf die Altersgrenze für eine große Witwen- und Witwerrente (Vollendung des 47. Lebensjahres) nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI – ohne Berücksichtigung der Sonderregelung des § 242a Abs. 5 SGB VI – abzustellen. Bei einer Leistung an den hinterbliebenen Ehegatten vor Vollendung des 47. Lebensjahres könnte typisierend darauf abgestellt werden, dass Anspruch auf eine kleine Witwen- und Witwerrente nach § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI längstens für 24 Kalendermonate besteht.

Nicht zuletzt ist zu beraten, ob sich aus dem Urteil vom 26. Februar 2019 Auswirkungen auf die Bewertung von Versorgungsleistungen an Hinterbliebene im Rahmen der Versorgungsbezugsarten des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB V ergeben.

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
19. November 2019

Bislang wird im Sinne einer Vergleichbarkeit von Versorgungsleistungen mit Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allein auf den Personenkreis abgestellt, der Anspruch auf eine Rente wegen Todes nach den §§ 46 und 48 SGB VI (Witwen, Witwer und Waisen) hat. Weitere Anspruchsvoraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Altersgrenzen und Höchstanspruchsdauer, wurden in diesem Zusammenhang bislang nicht herangezogen (vgl. Grundsätzliche Hinweise des GKV-Spitzenverbandes u. a. zu Versorgungsbezügen vom 10. Juli 2018, A.1.1.9).

Ergebnis:
Der typisierenden Betrachtungsweise des BSG im Rahmen der Beurteilung des Versorgungszwecks („zur Hinterbliebenenversorgung“), die sich an der Altersgrenze für Waisenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert, wird – jedenfalls in Bezug auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung an Kinder des verstorbenen Versicherten bzw. Arbeitnehmers – gefolgt. Im Einzelnen ergibt sich daraus Folgendes:

1. **Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung an hinterbliebene Kinder**
   - 1.1 Hat das bezugsberechtigte Kind zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls bereits das 27. Lebensjahr vollendet, ist die laufende oder einmalige Leistung nicht als Versorgungsbezug anzusehen. Das BSG hat für diese Fälle einen Versorgungszweck ausdrücklich verneint.
   - 1.2 Hat das bezugsberechtigte Kind zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet, stellt die Leistung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen Versorgungsbezug dar, ohne dass zwischen der Vollendung des 18. und der Vollendung des 27. Lebensjahres zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung für diesen Zeitraum nach § 48 Abs. 4 SGB VI (insbesondere Schul- oder Berufsausbildung) vorliegen oder ob tatsächlich ein Anspruch auf eine Waisenrente besteht oder die Waisenrente tatsächlich bezogen wird. Dies gilt auch bei Kapitalabfindungen und Kapitalleistungen für den Zeitraum von 120 Monaten

nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V, soweit dieser Zeitraum noch nicht ausgeschöpft ist.

1.3 Sofern die jeweilige Versorgungsordnung eine dem § 48 Abs. 5 SGB VI vergleichbare Regelung vorsieht, wonach die Leistung unter den genannten Voraussetzungen über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt wird (Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst oder einen gleichgestellten Dienst), ist auch für diesen Verlängerungszeitraum pauschal, das heißt ohne Prüfung der tatsächlichen Lebensumstände, noch ein Versorgungszweck zu unterstellen. Die Leistung ist dann bis zum Bezugsende oder bei Kapitalabfindungen/-leistungen längstens bis zum Ende des Verlängerungszeitraums als Versorgungsbezug anzusehen.

1.4 Wird die laufende Leistung über das 27. Lebensjahr bzw. bei Versorgungsregelungen im Sinne der Ziffer 1.3 über das Ende des Verlängerungszeitraums hinaus gewährt oder dauert bei Kapitalabfindungen/-leistungen der Zeitraum von 120 Monaten über diese Zeitpunkte hinaus an, ist in analoger Anwendung des Urteils des BSG vom 20. Juli 2017 – B 12 KR 12/15 R –, USK 2017-29, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bzw. bis zum Ende des Verlängerungszeitraums ein Versorgungszweck zu unterstellen. Für die anschließende Zeit verliert die Leistung ihren Versorgungscharakter, sodass sie dann weder als laufende Leistung, noch im Rahmen des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V als Versorgungsbezug anzusehen ist.

1.5 Hinsichtlich der Frage, welche Kinder im Sinne einer Vergleichbarkeit mit der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, wird ebenfalls typisierend auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgegriffen (hier: § 48 SGB VI). Danach sind neben den leiblichen und adoptierten Kindern auch die in § 48 Abs. 3 SGB VI genannten Kinder (Stiefkinder und Pflegekinder, Enkel und Geschwister) zu berücksichtigen, ohne dass jedoch hier die weiteren Voraussetzungen (z. B. Haushaltsaufnahme) zu prüfen sind.

Da die Meldungen der Zahlstellen kein Kennzeichen für eine Hinterbliebenenversorgung enthalten, sind die Krankenkassen insbesondere bei eingehenden Meldungen von Kapitalabfindungen/-leistungen mit einem Beginn-Datum bis zum Ablauf der Höchstdauer einer Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung (Vollendung des 27. Lebensjahres zuzüglich eines möglichen Verlängerungszeitraums nach § 48 Abs. 5 SGB VI) gehalten zu prüfen, ob es sich um eine Hinterbliebenenversorgung handelt, die in einem eingeschränkten zeitlichen Umfang als Versorgungsbezug zu qualifizieren ist.

2. Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung an hinterbliebene Ehegatten/Lebenspartner

Aus den Anmerkungen des BSG zu früheren Urteilen, die Kapitalleistungen an hinterbliebene Ehegatten im Kontext zu § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V behandelt haben, sind nicht zwingend Folgen für die Beurteilung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung an hinterbliebene Ehegatten im Sinne einer Einschränkung der Eigenschaft von Versorgungsbezügen abzuleiten – wenngleich das BSG hier auf die Altersgrenze für die große Witwen-/Witwerrente und die Unterscheidung zwischen der großen Witwen-/Witwerrente und der kleinen Witwen-/Witwerrente eingeht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anspruchsvoraussetzungen und möglichen Bezugszeiträume von Witwen- und Witwerrenten vielfältiger geregelt sind als bei Waisenrenten. Zudem kennt das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung neben den „klassischen" Witwen- und Witwerrenten noch weitere Abwandlungen, wie z. B. die Geschiedenen-Witwen-/Witwerrente, die Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und die Erziehungsrente nach § 47 SGB VI. Eine Abgrenzung von Bezugszeiten mit Versorgungszweck und Bezugszeiten ohne Versorgungszweck in der Verwaltungspraxis im Wege einer Typisierung erscheint daher abwegig.

Aus diesem Grund und mangels expliziter höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Frage der beitragsrechtlichen Einordnung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an hinterbliebene Ehegatten, die das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird daher bis auf weiteres daran festgehalten, für die Bestimmung eines Versorgungszwecks lediglich auf den Personenkreis (Witwen, Witwer) ohne weitere Merkmale (z. B. Altersgrenze) abzustellen.

3. Leistungen an Hinterbliebene im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB V

Die anderen Systeme der Alterssicherung, aus denen Renten bzw. Bezüge nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB V gewährt werden, stellen dem Grunde nach – anders als die Renten der betrieblichen Altersversorgung – einen Ersatz für die – u. U. zeitweise – nicht vorhandene Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Bei den Leistungen an Hinterbliebene aus diesen Systemen kann unterstellt werden, dass sie per se „zur Hinterbliebenenversorgung“ erzielt werden. Außerdem ist davon auszugehen, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis der Hinterbliebenen dem Grunde nach (Witwen, Witwer, Waisen – ohne Berücksichtigung weiterer Anspruchsvoraussetzungen wie z. B. Altersgrenzen) denen der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

4. Leistungen an Hinterbliebene aus dem Ausland

Die Ausführungen zu den Ziffern 1 bis 3 finden aufgrund der Regelung des § 229 Abs. 1 Satz 2 SGB V („Leistungen dieser Art“), je nachdem, welcher Art des Versorgungsbezuges die Leistung zuzuordnen ist, bei Versorgungsleistungen an Hinterbliebene aus dem Ausland entsprechend Anwendung.

5. Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Soweit Beiträge unter Berücksichtigung der veränderten Rechtsauffassung zu Unrecht entrichtet worden sind, werden diese grundsätzlich auf Antrag und unter Beachtung der Verjährung nach § 27 SGB IV von der Krankenkasse erstattet. Sofern in Folge der Korrektur der Meldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren eine Erstattung der Beiträge unmittelbar aus der Zahlstellenabrechnungs-Software erfolgt, dürfen die Meldungen längstens für Zeiträume korrigiert werden, die noch nicht von der Verjährung erfasst sind. Eine Erstattung kommt grundsätzlich für Beiträge in Betracht, die ab 1. Januar 2015 entrichtet worden sind. Sofern der Erstattungsantrag erst im Jahr 2020 gestellt wird bzw. eine Meldekorrektur durch die Zahlstelle erst im Jahr 2020 vorgenommen werden kann, wird ebenfalls noch eine Erstattung der ab 1. Januar 2015 zu Unrecht gezahlten Beiträge zugelassen. Sofern die Erstattung über

die Krankenkasse erfolgt, ist gegenüber der Krankenkasse nachzuweisen, ob und für welchen Zeitraum eine Erstattung durch die Zahlstelle stattgefunden hat bzw. noch stattfinden wird.

6. Sonstiges

Die Ausführungen zur Hinterbliebenenversorgung in den genannten Grundsätzlichen Hinweisen vom 10. August 2018 werden bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst.

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
19. November 2019